Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5720**

16. Wahlperiode 20. 06. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jerzy Montag, Irmingard Schewe-Gerigk, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/5518 –

Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 18. Juni 1997 hatte das Bundessozialgericht (Az.: 5 RJ 66/95 = BSGE 80.250) entschieden, dass eine in einem Betrieb innerhalb des Ghettos Lodz aus eigenem Willen aufgenommene Tätigkeit die Voraussetzung einer sog. freien Beschäftigung erfüllen kann und damit Beschäftigungszeiten in einem Ghetto grundsätzlich bei der Rente berücksichtigt werden können. Bis dahin wurde davon ausgegangen, dass Arbeit in Ghettos, die von der deutschen Besatzung oder auf ihre Veranlassung eingerichtet wurden, als erzwungene Arbeit auf Grundlage eines Gewaltverhältnisses geleistet wurde und Rentenzahlungen deshalb nicht in Betracht kommen.

Diese Entscheidung hat den Bundesgesetzgeber 2002 veranlasst, eine entsprechende gesetzliche Regelung zu erlassen. Mit dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto – ZRBG – (Bundestagsdrucksache 14/8583) wurde zugunsten von Verfolgten im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung Neuland betreten. Im Bundestag haben sich alle Fraktionen für das Gesetz ausgesprochen und betont, dass damit eine weitere Lücke im Entschädigungsrecht geschlossen würde.

Nach Bekanntmachung des ZRBG wurden bisher ca. 70 000 Anträge gestellt, die aber zu einem sehr großen Teil entgegen der Intention des Bundesgesetzgebers abgelehnt wurden. Von den zuständigen Landesversicherungsanstalten und Sozialgerichten wurden und werden im Wesentlichen folgende Ablehnungsgründe angeführt:

– kein Aufenthalt in einem Ghetto, welches in einem Gebiet errichtet wurde, das vom Deutschen Reich besetzt oder diesem eingegliedert war,
– kein erzwungener Aufenthalt in einem Ghetto,
– keine Arbeitsaufnahme aus eigenem Willensentschluss, sondern erzwungene Tätigkeit,
– keine Tätigkeit gegen Entgelt,
– kein rentenversicherungspflichtiges Mindestalter zum Zeitpunkt der Tätigkeit.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 19. Juni 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Mit seinem Urteil vom 14. Dezember 2006 (Az.: B 4 R 29/06 R) hat das Bundessozialgericht zu grundlegenden Fragen des ZRBG und der Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto erneut Stellung genommen.

Dies alles macht deutlich, dass das Ghettorentengesetz nicht zu den beabsichtigten Ergebnissen geführt hat. Die Organisationen, die Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft vertreten sowie die israelische Regierung haben dies wiederholt beklagt. Nach einem Bericht des „SPIEGEL“ vom Februar 2007 hat Bundeskanzlerin Merkel vor diesem Hintergrund dem israelischen Regierungschef Olmert eine rasche und unbürokratische Neuentscheidung über die Ansprüche der Ghettoarbeiterinnen und -arbeiter zugesagt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) war 2002 fraktionsübergreifend vom Deutschen Bundestag beschlossen worden. Anlass für dieses Gesetz war die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 18. Juni 1997, nach der eine in einem Ghetto aufgenommene Tätigkeit nicht immer als Zwangsarbeit zu bewerten ist, sondern unter ganz bestimmten Voraussetzungen die sozialversicherungsrechtlichen Kriterien einer „Beschäftigung“ erfüllen und in diesen Fällen als Beitragszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden kann.

Soweit im Unterschied zu entgeltlicher Beschäftigung von Zwangsarbeit auszugehen ist, entsteht kein Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Vielmehr wurden Entschädigungen für Zwangsarbeit nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (Zwangsarbeiterentschädigung) an ca. 1,66 Mio. Personen erbracht.

Beschäftigungszeiten im rentenrechtlichen Sinn, die nicht als Zwangsarbeit zu bewerten sind, können dagegen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vorliegen, wenn in einem Ghetto eine Beschäftigung

– aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen ist und
– gegen Entgelt ausgeübt wurde.

Das Bundessozialgericht hat damit 1997 in seiner Entscheidung die grundlegenden sozialversicherungsrechtlichen Kriterien nicht in Frage gestellt, sondern sich im Rahmen des bestehenden Systems mit der Frage auseinandergesetzt, welche Art und welcher Umfang staatlichen Zwangs (noch) mit dem Begriff des Beschäftigungsverhältnisses im sozialversicherungsrechtlichen Sinne zu vereinbaren ist. Dabei hat das Bundessozialgericht an der Unterscheidung zwischen Beschäftigungsverhältnis und Zwangsarbeit festgehalten.

Um auf der Grundlage dieser Rechtsprechung die Zahlung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung aus Beschäftigungen in einem Ghetto auch in das Ausland zu ermöglichen, wurden mit dem ZRBG ergänzende Regelungen getroffen. Ohne solche Regelungen wäre die Zahlung in das Ausland nach dem deutschen Auslandsrentenrecht in den meisten Fällen von Zufälligkeiten abhängig und im Regelfall nicht möglich gewesen (vgl. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto und zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, Bundestagsdrucksache 14/8583 S. 5 ff.). Daneben sollten bei Vorliegen der vom Bundessozialgericht geforderten Kriterien Rentenansprüche auch dann entstehen können, wenn sich das Ghetto in einem vom Deutschen Reich besetzten Gebiet befand, ohne dass die Zugehörigkeit zum Personenkreis des Fremdrentengesetzes (FRG) oder des Deutschen Sprach- und Kulturkreises (DSK) gegeben sein muss.

Mit dem ZRBG wird die rentenrechtliche Differenzierung zwischen Zwangsarbeit und Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinn nicht aufge-

hoben, sondern auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts fortgesetzt. Zur Anerkennung von Ghetto-Beitragszeiten fordert das ZRBG daher ebenfalls die Kriterien „aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen“ und „gegen Entgelt ausgeübt“, wie sie das Bundessozialgericht in seinen Entscheidungen vom Juni 1997 vorgegeben hat.

Aufgrund vielfacher Beschwerden über eine „restriktive Umsetzungspraxis“ des ZRBG durch die Rentenversicherungsträger erstellte bereits das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung Anfang 2005 auf Bitte des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung des Deutschen Bundestages einen „Bericht zur Umsetzung des ZRBG“ (GS-Ausschussdrucksache 0825 vom 28. Februar 2005). Nach dem Ergebnis dieses sehr umfangreichen Überprüfungsverfahrens mit Hilfe der Aufsichtsbehörden konnte kein Fehlverhalten bei der Umsetzung des ZRBG festgestellt werden. Vielmehr resultierten die schon damals festgestellten geringen Bewilligungsquoten in erster Linie aus der Unkenntnis der Antragsteller über die komplizierte und auf den ersten Blick schwer verständliche Rechtslage bei der Abgrenzung zwischen den Entschädigungsleistungen aus Zwangsarbeit und Renten aus sozialversicherungsrechtlicher Beschäftigung.

Derzeit finden Gespräche zwischen dem BMF (Bundesministerium der Finanzen) und der Jewish Claims Conference (JCC) mit dem Ziel statt, Lösungsmöglichkeiten außerhalb des Sozialversicherungsrechts für den Personenkreis zu sondieren, der weder aufgrund des ZRBG eine Rente wegen freiwilliger, entgeltlicher Beschäftigung, noch nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ eine Zwangsarbeiterentschädigung erhalten hat.

1. a) Trifft es zu, dass die Bundesregierung derzeit einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von ZRBG vorbereitet?

   b) Wenn ja, welche konkreten Änderungen plant die Bundesregierung?

Die Bundesregierung bereitet keinen Gesetzentwurf zur Änderung des ZRBG vor. Wie die Bundesregierung bereits in ihrer Antwort vom 26. Juni 2006 zu Frage 6 (Bundestagsdrucksache 16/1955) auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. betreffend „Überarbeitung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto“ ausgeführt hat, sieht die Bundesregierung für grundsätzliche Änderungen bei der Anwendung des ZRBG keinen Anknüpfungspunkt. Es mag fraglich erscheinen, ob die Begriffe „Freiwilligkeit“ und „Entgeltlichkeit“ im Zusammenhang mit Arbeit im Ghetto den Sachverhalt zutreffend beschreiben können. Aber im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben sie zwingende Voraussetzung für die Anerkennung einer Ghetto-Beitragszeit. Ansonsten würden der gesetzlichen Rentenversicherung Aufgaben zugewiesen, die keinerlei Bezug mehr zur Sozialversicherung und zur Versichertengemeinschaft haben, sondern als reine Entschädigungsleistungen für Zwangsarbeit anzusehen wären. Entschädigungsleistungen für Zwangsarbeit werden aber bereits nach den Maßgaben für die Zwangsarbeiterentschädigung erbracht.

2. a) Plant die Bundesregierung eine Änderung des ZRBG dergestalt, dass alle ehemaligen Ghetto-Opfer nach dem ZRBG anspruchsberechtigt werden, unabhängig davon, wo sie zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung heute leben?

   b) Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts, wonach derzeit ein Anspruch mangels anders lautender Regelung auf Anspruchsteller beschränkt ist, die in der Bundesrepublik Deutschland oder im sog. Vertragsausland leben?

c) Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass eine solche Begrenzung der möglichen Antragsteller im Gesetzgebungsverfahren zum ZRBG von niemandem im Bundestag und Bundesrat gewollt war und dass ganz im Gegenteil der Bundestag davon ausging, dass alle ehemaligen Ghetto-Opfer anspruchsberechtigt sein sollten?

3. a) Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts, dass unter Gebieten, die vom Deutschen Reich besetzt waren, alle Territorien zu verstehen sind, in denen die deutsche Besatzungsmacht ausgeübt wurde, die Verfolgungsmaschinerie des NS-Staates funktionierte und der NS-Staat den Verfolgungszugriff hatte, unabhängig davon, von wem dieses Gebiet im Rechtssinne besetzt oder welcher Staatsmacht es völkerrechtlich zugeordnet war?

b) Wenn ja, was will die Bundesregierung unternehmen, um in Zukunft Ablehnungen von Ansprüchen nach dem ZRBG wegen angeblich fehlender Gebietszugehörigkeit der fraglichen Ghettos zu vermeiden?

4. a) Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts, dass ein Zwangsaufenthalt in einem Ghetto im Sinne von § 1 Abs. 1 ZRBG nur vorlag, wenn dies eine besonders intensive Beeinträchtigung der Freiheit bedeutete, wenn also die Aufenthaltsbeschränkung von der NS-Gewalt unter Androhung schwerster Strafen bis hin zur Todesstrafe erzwungen wurde?

b) Wenn ja, stimmt die Bundesregierung mit der Auffassung überein, dass ein solcher erforderlicher Zwang zur Aufenthaltsbeschränkung in allen Ghettos vorlag, die in Gebieten errichtet wurden, die vom Deutschen Reich besetzt oder diesem eingegliedert wurden?

5. a) Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts, dass bei der Frage, ob eine Arbeitsaufnahme aus eigenem Willensentschluss erfolgte, die Abgrenzung so zu ziehen ist, dass Zwangsarbeit erst vorlag, wenn die Aufnahme und Ausführung der Arbeit mit absoluter Gewalt (vis absoluta) oder der Drohung mit ihr, also unter unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben erzwungen wurde?

b) Teilt die Bundesregierung weiter die Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts, dass der Zwang, in einem Ghetto gelebt haben zu müssen, keine Rückschlüsse auf die Frage zulässt, ob die Arbeitsaufnahme im Ghetto aus eigenem Willensentschluss erfolgte?

c) Wenn ja, was will die Bundesregierung unternehmen, um in Zukunft Ablehnungen von Ansprüchen nach dem ZRBG wegen angeblich vorliegender Zwangsarbeit im Ghetto zu vermeiden?

6. a) Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts, wonach das ZRBG kein bestimmtes – versicherungsrechtliches – Mindestalter voraussetzt und dass auch Kinder, die im Ghetto für ihr bloßes Überleben arbeiteten, anspruchsberechtigt sind?

b) Wenn ja, was will die Bundesregierung unternehmen, um in Zukunft Ablehnungen von Ansprüchen nach dem ZRBG wegen angeblich fehlendem Mindestalter zu vermeiden?

c) Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Überzeugung, dass nur Menschen, die während ihrer Beschäftigungszeit im Ghetto im rentenversicherungspflichtigen Alter waren, nach dem ZRBG anspruchsberechtigt sein sollen?

Die Entscheidung des 4. Senats des Bundessozialgerichts und die möglichen Auswirkungen auf die Rechtslage über den Einzelfall hinaus wird derzeit von den zuständigen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung analysiert und bewertet. Eine Beschlussfassung hat noch nicht stattgefunden. Es ist davon auszugehen, dass die Rentenversicherungsträger vor einer abschließenden Ent-

scheidung die weitere Rechtsentwicklung durch anstehende Entscheidungen des 5. und des 13. Senats des Bundessozialgerichts abwarten. Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, dass es in dem vom 4. Senat des Bundessozialgerichts behandelten Fall nicht zu einer abschließenden Entscheidung gekommen ist. Der 4. Senat hat es für erforderlich angesehen, den Rechtsstreit zur weiteren Sachaufklärung an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zurückzuverweisen. Daher bleibt abzuwarten, ob nach erfolgter weiterer Sachaufklärung durch das Landessozialgericht im zu entscheidenden Fall auch nach den vom 4. Senat des Bundessozialgerichts vertretenen Rechtsauffassungen ein Rentenanspruch nach dem ZRBG gegeben ist. Vor diesem Hintergrund ist auch eine abschließende Stellungnahme der Bundesregierung zur Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts derzeit nicht möglich. Vielmehr sucht die Bundesregierung nach Lösungsmöglichkeiten außerhalb des Sozialversicherungsrechts.

Ergänzend weist die Bundesregierung im Hinblick auf die Fragen auf folgende Aspekte hin:

Das ZRBG ergänzt die rentenrechtlichen Regelungen des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung. Soweit im ZRBG keine ausdrückliche Regelung getroffen ist, gelten die Regelungen des allgemeinen Rentenrechts und damit auch die Regelungen der Zahlung von Renten ins Ausland. Dies wird insbesondere durch § 2 Abs. 1 Nr. 2 ZRBG deutlich, wonach die Ghetto-Beitragszeiten für die Erbringung von Leistungen ins Ausland als Beiträge für eine Beschäftigung im Bundesgebiet gelten. Für die Bundesregierung ist daher die Auffassung des 4. Senats des Bundessozialgerichts schwer nachvollziehbar, dass die Anwendung des ZRBG auf Antragsteller begrenzt sein soll, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem so genannten Vertragsstaat haben. Eine Ausnahme besteht lediglich für Abkommensregelungen, die anstelle des Rentenexports die Eingliederung der Beitragszeiten in das System des Wohnsitzstaates vorsehen (z. B. das deutsch-polnische Rentenabkommen vom 9. Oktober 1975). Von dieser Rechtslage sind ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs auch Bundestag und Bundesrat ausgegangen.

Das ZRBG findet Anwendung auf Ghettos in Gebieten, die vom Deutschen Reich besetzt oder diesem eingegliedert waren. Nach der Begründung zum ZRBG wird unterstellt, dass Ghettos in diesen Gebieten in besonderem Maße der hoheitlichen Gewalt des Deutschen Reichs ausgesetzt waren. Gemäß Artikel 42 der Haager Landkriegsordnung gilt ein Gebiet als besetzt, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet. Die Entscheidung im Einzelfall, ob sich ein Ghetto in einem besetzten oder eingegliederten Gebiet befunden hat, liegt in der Auslegungskompetenz der Rentenversicherungsträger und im Streitfall der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat daher den Rechtsstreit (auch) zur Klärung dieser Frage an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zurückverwiesen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass – wie in der Vorbemerkung bereits ausgeführt – das ZRBG auf der Grundlage der Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom Juni 1997 basiert. Nach diesen Entscheidungen sind die Sphären „Lebensbereich“ (mit Freiheitsentzug und -beschränkung) und „Beschäftigungsverhältnis“ grundsätzlich zu trennen und die Umstände und Bedingungen des Beschäftigungsverhältnisses für sich zu bewerten. Der äußere Zwang, sich in einem Ghetto aufzuhalten, schließt das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses im sozialversicherungsrechtlichen Sinne nicht aus. Ob es sich bei einer bestimmten Tätigkeit um Zwangsarbeit oder um ein Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne gehandelt hat, ist allerdings im Einzelfall zu entscheiden. Dabei ist ein bestimmtes Mindestalter für die Anerkennung von Ghetto-Beitragszeiten nach dem ZRBG nicht vorgesehen.

7. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die jährlichen finanziellen Auswirkungen, wenn sowohl für die bereits fälschlich abgelehnten Anträge als auch in Zukunft die Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts im Sinne der Punkte 2 bis 6 durchgesetzt wird und etwaig dazu notwendige Gesetzesänderungen vorgenommen werden?

Ob bisherige Anträge fälschlich abgelehnt wurden, lässt sich erst beurteilen, wenn die Rechtsauffassung des 4. Senats durch die anstehenden Entscheidungen des 5. und 13. Senats des Bundessozialgerichts bestätigt würde.

Der Bundesregierung liegen keine Daten zu der Anzahl der zu erwartenden Anträge auf Rente nach dem ZRBG vor. Geht man davon aus, dass im Jahr 2008 70 000 Anträge auf Rente nach dem ZRBG bewilligt würden und legt man eine durchschnittliche Rente in Höhe von 250 Euro monatlich zu Grunde, was dem durchschnittlichen Auszahlungsbetrag der bisher bewilligten Renten entspricht, entstünden im Jahr 2008 zusätzliche Mehrausgaben in Höhe von rd. 0,2 Mrd. Euro. Durch die Nachzahlungen der Renten rückwirkend bis zum 1. Juli 1997 entstünden darüber hinaus einmalige Mehrausgaben in Höhe von 2,3 Mrd. Euro.

8. a) Trifft es weiter zu, dass im Rahmen der ZRBG-Novellierung erwogen wird, die Zuständigkeit für den Vollzug des ZRBG von den zuständigen Rentenversicherungsträgern auf einen speziellen und neu einzurichtenden Fonds zu übertragen?

   b) Wenn ja, wer soll diesen Fonds verwalten und wie soll sichergestellt werden, dass es nicht zu weiteren Verzögerungen bei der Auszahlung zu Lasten der Antragsteller kommt?

Wie bereits dargelegt, ist eine Novellierung des ZRBG nicht geplant. Zu möglichen Lösungen außerhalb des ZRBG wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

9. a) Beabsichtigt die Bundesregierung, Antragsteller für Leistungen nach dem ZRBG von Leistungen auszuschließen, wenn diese vor oder nach Antragstellung Leistungen aus der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“ (EVZ) beantragt haben, bzw. sollen bereits erhaltene Leistungen aus dem EVZ auf die Leistungen nach dem ZRBG (oder einem neuen Fonds) angerechnet werden?

   b) Wenn ja, ist es zutreffend, dass mit einer solchen Anrechnung von Leistungen aus der EVZ die meisten betroffenen Personen keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem ZRBG (oder einem neuen Fonds) hätten?

   c) Wenn ja, worin sieht die Bundesregierung den Zusammenhang zwischen Leistungen nach dem EVZ und dem ZRBG, wenn bisher daran festgehalten wurde, dass erzwungene Arbeit einen Anspruch nach dem ZRBG ausschließt?

   d) Wenn ja, trifft es zu, dass das Bundesfinanzministerium eine Deckelung des Fonds in Höhe von 10 Mio. Euro erwägt, während die Jewish Claims Conference von einem Bedarf in Höhe von 80 bis 100 Mio. Euro ausgeht und wie steht die Bundesregierung dazu?

Sowohl das ZRBG und als auch das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (Stiftungsgesetz) befassen sich mit Arbeiten im Ghetto. Dabei setzt das ZRBG eine aus eigenem Willensentschluss zustande gekommene Beschäftigung voraus, während das Stiftungsgesetz bei Zwangsarbeit zur Anwendung kommt. Bei der erforderlichen Differenzierung zwischen „freiwilliger“ Beschäftigung und Zwangsarbeit sehen die Rentenversicherungsträger eine Leistung nach dem Stiftungsgesetz im Rahmen der allge-

meinen Beweiswürdigung im Einzelfall nicht als Ausschlussgrund für die Anerkennung von Ghetto-Beitragszeiten nach dem ZRBG an. An eine Änderung ist nicht gedacht. Entsprechend gibt es keine haushaltsrechtlichen Festlegungen zu dieser Frage.

10. a) Mit welchen Ländern hat die Bundesregierung bilaterale Sozialversicherungsabkommen, die bereits entsprechende Leistungen für diesen Schadenstatbestand (Arbeiten in einem Ghetto) vorsehen?

b) Wie sehen gegebenenfalls die jeweiligen Vereinbarungen konkret aus?

c) Welche tatsächlichen zusätzlichen Leistungen erhalten die Betroffenen für ihre Beschäftigung im Ghetto?

d) In welchen Fällen will die Bundesregierung diese Leistungen anrechnen und in welchen nicht?

Es ist der Bundesregierung nicht bekannt, welche Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland bilaterale Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, die Arbeiten in einem Ghetto rentenrechtlich abgelten.

11. Wann haben Gespräche mit der Jewish Claims Conference und der Regierung des Staates Israel über eine Neuregelung des ZRBG stattgefunden und zu welchen Ergebnissen oder Zwischenergebnissen haben sie geführt?

Es erfolgten in der Vergangenheit mehrfach Gespräche mit Mitgliedern der israelischen Regierung. Das letzte Gespräch fand am 6. Juni 2007 mit dem Minister for Pension Affairs, Herrn Rafi Eitan, statt. In dem Gespräch hat die deutsche Seite deutlich gemacht, dass keine Änderung des ZRBG beabsichtigt ist. Mit der JCC steht die Bundesregierung in regelmäßigem Kontakt, um den bislang unentschädigt gebliebenen Personenkreis zu ermitteln.

12. a) Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts, dass es eine fortbestehende Ungleichbehandlung der Ghetto-Opfer untereinander und gegenüber anderen Verfolgten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gibt?

b) Wenn ja, worin konkret sieht die Bundesregierung diese Ungleichbehandlung?

c) Wenn ja, erachtet die Bundesregierung diese Ungleichbehandlung als verfassungsrechtlich bedenklich?

d) Wenn ja, was will die Bundesregierung unternehmen, um eine verfassungsgemäße Rechtslage herzustellen?

Es trifft zu, dass das ZRBG nur auf einen beschränkten Kreis von Ghetto-Opfern Anwendung findet. Das beruht auf den in der Vorbemerkung dargelegten Sachgründen, die nach Auffassung der Bundesregierung auch einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhalten.

13. a) Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts, dass die Finanzierung der Entschädigung von NS-Verfolgungsschäden durch das ZRBG aus Mitteln nur der beitragsbelasteten Versicherten und der Arbeitgeber verfassungsrechtlich bedenklich ist?

    b) Wenn ja, was will die Bundesregierung unternehmen, um eine verfassungsgemäße Rechtslage herzustellen?

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat im Urteil vom 14. Dezember 2006, B 4 R 29/06 R, offengelassen, ob die in der Frage unterstellten Bedenken zu erheben wären, und den Rechtsstreit zunächst zur weiteren Sachaufklärung an die Vorinstanz zurückverwiesen. Die Bundesregierung sieht die im ZRBG getroffene Regelung nicht als verfassungsrechtlich bedenklich an.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333